



# **GEBÜHRENSATZUNG**

## **für das Stadtarchiv Gunzenhausen**

in der Fassung der  
1. Änderungssatzung vom 12.11.2001

Die Stadt Gunzenhausen erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-1), geändert durch Gesetz vom 22.02.1985 (GVBl. S. 17) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 08.07.1991 genehmigte

### **Gebührensatzung für das Stadtarchiv.**

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht, Entstehung, Fälligkeit, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden schriftlich festgesetzt. Sie sind innerhalb der angegebenen Fälligkeit zu entrichten.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, welcher die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt.

#### **§ 2**

#### **Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen**

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren berechnen sich nach Zeitaufwand und betragen bei Inanspruchnahmen
  - a) eines Beamten des mittleren Archivdienstes 16,00 Euro
  - b) einer Verwaltungskraft 13,00 Euroje angefangene Halbstunde Zeitaufwand.
- (3) Neben den Gebühren nach Abs. 2 werden als Auslagen erhoben:
  - a) für die Anfertigung von Kopien
    - aa) Schwarz-Weiß-Kopie DIN A 4 pro Seite 0,30 Euro,
    - ab) Schwarz-Weiß-Kopie DIN A 3 pro Seite 0,60 Euro,
    - ac) Farbkopie DIN A 4 pro Seite 2,50 Euro.
  - b) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr;
  - c) die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
  - d) sonstige Auslagen, soweit sie durch die Benutzung des Archivgutes oder die Bearbeitung durch das Archivpersonal veranlasst sind.

### **§ 3 Vorschüsse**

Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren verlangen.

### **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren nach § 2 Abs.1 und Auslagen nach § 2 Abs. 3 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
  - a) für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke;
  - b) für Auskünfte einfacher Art und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
  - c) im Rahmen von Amtshilfeersuchen.
- (2) Gebühren nach § 2 Abs. 1 und Auslagen nach § 2 Abs. 3 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme des Stadtarchivs
  - a) durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
  - b) zur Beratung und Auskunftserteilung, die ohne Hinzuziehen von Archivgut erfolgen kann.

### **§ 5 Gebührenbefreiung**

In Fällen von unbilliger Härte ist von der Gebührenerhebung und von einem Auslagenersatz abzusehen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.